



Abschaffung des Obersten Arbitragegerichts in Russland und ihre Folgen

Wirtschaftspolitische Gespräche des Ostinstitut
Wismar in Berlin am 20.06.2014

Dimitri Olejnik, Ostinstitut Wismar

I. Arbitragegerichte

Mögliche Gerichtsstandsvereinbarungen bei der Vertragsgestaltung

- **Vereinbarung zu Gunsten deutscher Gerichte**
 - keine Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der deutschen Gerichte in Russland
- **Schiedsklausel (private Schiedsgerichte)**
 - New Yorker Übereinkommen 1958
 - Umschreibung (Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs)
- **Vereinbarung zu Gunsten russischer Arbitragegerichte**
 - guter Ruf unter russischen und ausländischen Juristen
 - geringere Komplexität des Verfahrens
 - logische Instanzenfolge
 - Nutzung technologischer Neuerungen

I. Arbitragegerichte

Gerichtssystem in Russland:

- **Verfassungsgericht der RF**
- **Ordentliche Gerichte**
 - Amtsgerichte (mirovoj sud)
 - Bezirksgerichte
 - Gebietsgerichte (Gerichte der Subjekte der Föderation)
 - Oberstes Gericht
- **Arbitragegerichte**
 - Arbitragegerichte der Subjekte der Föderation (1. Instanz)
 - 20 Appellationsgerichte (Berufungsinstanz)
 - 10 Arbitragegerichte der Föderationskreise (Revisionsinstanz)
 - Oberstes Arbitragegericht (Aufsichtsinstanz)

II. Reform

Gesetz über die Änderung der Verfassung der RF über das Oberste Gericht RF vom 5.02.2014

- Abschaffung des Obersten Arbitragegerichts (OAG)
- Übertragung seiner Kompetenzen auf das OG
- **Ziel der Reform:** Sicherstellung einer einheitlichen Herangehensweise zur Entscheidung von verschiedenen Rechtsstreitigkeiten

II. Reform

Vorteile der Arbitragegerichte

- **Transparenz und Berechenbarkeit, gut ausgebildete Richter**
- **Wirtschaftlich Kompetenz und schnelle Reaktion auf die Veränderungen in der Wirtschaft**
- **Neue Technologien**
 - **Klageerhebung und Einreichung von Unterlagen im Onlineregime**
 - **Videokonferenz-System**
 - **Online-Datenbank mit Gerichtsentscheidungen und mit Informationen über den Fortgang einer Sache**
- **umfangreiche gerichtliche Praxis**

II. Reform: Bewertung

Gründe, die Abschaffung des OAG nicht überzubewerten:

- Fusion nur auf föderaler Ebene. Die anderen Arbitragegerichte bleiben erhalten
- Übertragung der Befugnisse des OAG auf das Gerichtskollegium des OG mit dem Vorsitzenden aus dem Arbitragegerichtssystem
- Informationstechnologien (z.B Klageerhebung im Onlineregime) bleiben erhalten
- Erläuterungen des OAG zu der gerichtlichen Praxis bleiben wirksam

II. Reform: Bewertung

Gründe, negative Folgen zu erwarten :

- Entscheidungsfristen unkalkulierbar wie bei den ordentlichen Gerichten
- zusätzliche Möglichkeit zur Überprüfung von Gerichtsakten der ersten Instanz
- Verlust vom qualifizierten Personal
- keine effektive Revisionsinstanz?
- Änderung der durch das OAG entwickelten Rechtspositionen zu wichtigen Fragen der unternehmerischen Tätigkeit

- Wichtig: der Kopf dieses Gerichtszweiges wird abgeschlagen; dies dürfte sich in Zukunft vor allem auf die Auslegungspraxis auswirken, da das OAG mit seinen Informationsbriefen die unteren Instanzen bei der Rechtsauslegung maßgeblich beeinflusste

III. Fazit

- In der anwaltlichen Beratungspraxis wurde im deutsch-russischen Handelsverkehr in den letzten Jahren häufig das russische Arbitragegericht als streitentscheidendes Gericht berufen; Gründe:
 - Gute Qualität der Urteile
 - Schneller Instanzenzug
 - Schnelle Umsetzbarkeit der Urteile, insbesondere im Vergleich zu internationalen Schiedsgerichten
 - Keine Vollstreckbarkeit der Urteile in Deutschland und damit Schutz der deutschen Mandanten
- Durch die Veränderungen an der Spitze der Arbitragegerichtsbarkeit Verunsicherung eingetreten, die mittelfristig dazu führen kann, dass sich die Vertragsgestalter mit internationalem Hintergrund (insbesondere ausländischer Investoren) wieder vom Arbitragegerichtszweig abwenden und Schiedsgerichte wählen